

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanVZ 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

FESTSETZUNGEN

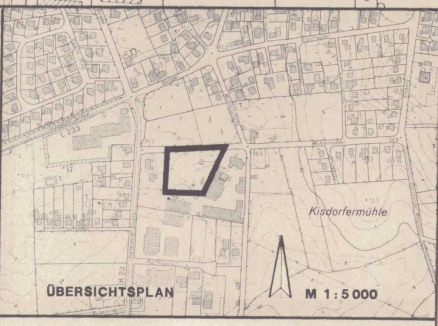
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8, § 9 (7) BauNVO
- MI** Mischgebiete, § 6 BauNVO
- GRZ** Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) BauNVO, §§ 16 (2) und 17 bis 21 BauNVO
- I** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß**, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise**: § 9 (1) 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO
- o** Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- △** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- ▨** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung:
 - P** Öffentliche Parkfläche,
 - Straßenbegleitgrün,
 - ▣** Verkehrsberuhigter Bereich,
- ▨** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, (Knickschutzbereich) § 9 (1) 20 BauNVO
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauNVO
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Reduzierter Waldschutzbereich, § 32 (5) LWaldG

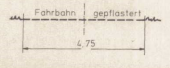
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Künftig fortfallende bauliche Anlage,
- Höhenlinien,
- Radian
- Maßlinien mit Maßangabe



ÜBERSICHTSPLAN

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT M 1:100



TEIL "B" TEXT :

siehe gesonderte Anlage

SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET

"Südlich des Mühlentreders, östlich der Bebauung an der Henstedter Straße und westlich der Wünsche-Villa"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.1997 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Süd des Mühlentreders, östlich der Bebauung an der Henstedter Str. und westl. der Wünsche-Villa" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensvermerk:**
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.06.1993 in 22.04.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 22.06.1993 bis zum 22.06.1993 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / in amtlichen Bekanntmachungsblättern am 22.06.1993 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.07.1996 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.1996 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3- und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 4. Die Gemeindevertretung hat am 12.07.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.07.1996 bis zum 22.07.1996 während der Dienststunden / folgender Zeiten 12.07.1996 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.07.1996 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 12.07.1996 bis zum 22.07.1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 02.02.1997 bis zum 02.02.1997 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 02.02.1997 in der Zeit vom 02.02.1997 bis zum 02.02.1997 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.02.1997 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
- GEMEINDE KISDORF DEN 07. MARZ 1997

 BÜRGERMEISTER
9. Der katastermäßige Bestand am 27. Jan. 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 28. Feb. 1997

 LEITER DES KATASTERAMTES
10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 28.02.1997 bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsvorstellungen behoben worden sind.
- GEMEINDE KISDORF DEN 28. APR 1997

 BÜRGERMEISTER
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- GEMEINDE KISDORF DEN 29. APR 1997

 BÜRGERMEISTER
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dem Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.02.1997 i.V.m. 28.02.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 44 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 28.02.1997 in Kraft getreten. Auf die Maßgeblichkeit des § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen.
- GEMEINDE KISDORF DEN 14. MAI 1997

 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER